

II-12088 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 12 20
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/123-IA10/93

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Helmut Wolf und
Kollegen, Nr. 5571/J vom 10. November 1993
betreffend Waldbericht 1992

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

5457 IAB
1993-12-30
zu 5571 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wolf und Kollegen vom 10. November 1993, Nr. 5571/J, betreffend Waldbericht 1992, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Bereits im Jahr 1990 wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eine Enquete "Wald-Wild" durchgeführt, die zur Verbesserung der Gesprächsbereitschaft seitens der Jagd- und Forstwirtschaft beigetragen hat. Die ständigen Bemühungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den jagdlichen und forstlichen Kreisen eine Bewußtseinsänderung für die gemeinsame Lösung der Wald-Wild-Frage herbeizuführen haben nicht zuletzt dazu beigetragen, daß der Schutz des Waldes vor waldgefährdenden Wildschäden deutlicher wie bisher in den Landesjagdgesetzen verankert wurde.

- 2 -

Zusätzlich wurde im Jahr 1991 auf Initiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft - im Zusammenhang mit umfangreichen Aktivitäten zur Verbesserung der Schutzwirkungen der Wälder - die Arbeitsgruppe "Wald-Wild", der namhafte Vertreter der Jagd- und Forstwirtschaft angehören, gebildet.

Im Zuge mehrerer Arbeitssitzungen (sowie durch schriftlichen Meinungsaustausch) erfolgte die einvernehmliche Ausarbeitung verbindlicher "Leitlinien" zur gemeinsamen Entschärfung der Wald-Wild-Problematis.

Zum Bericht an den Nationalrat gemäß § 16 Abs. 6 FG darf ich feststellen:

Aufgrund der Novellierung des Forstgesetzes 1975 im Jahre 1987 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gem. § 16 Abs. 6 dem Nationalrat über Ausmaß der Waldverwüstungen, insbesondere durch Wild, die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg, gegliedert nach Bundesländern, zu berichten. Die Vorgangsweise bei diesen Meldungen wurde durch Erlässe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

In der Folge gab es ab dem Berichtsjahr 1988 seitens einiger Länder rechtliche und fachliche Auffassungsunterschiede, wie eine "Waldverwüstung durch Wild" bzw. eine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere, insbesondere infolge Verbiß, zu definieren bzw. in der Natur festzustellen sei.

Von Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde bei verschiedenen Dienstbesprechungen (Forstdirektorenkonferenzen, Forstjuristentagungen und Amtssachverständigentagungen) in diesem Zusammenhang klargestellt, daß eine "flächenhafte Gefährdung des Bewuchses" im Sinne einer Waldverwüstung gem. Forstgesetz auf tatsächlich geschädigte Flächen (tatsächlicher Verjüngungsbedarf etc.) zutrifft.

- 3 -

Es handelt sich auf diesen Flächen daher nicht um "flächenhafte Gefährdungen des Bewuchses", verursacht durch jagdbare Tiere im Sinne des § 16 Abs. 5 und auch nicht um eine - meldepflichtige - Waldverwüstung durch Wild gem. § 16 Abs. 6 FG 1975 i.d.g.F.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes "die Regelung der Abwehr der dem Walde aus dem Wildstand drohenden Gefahren" zum Jagdrecht gehört. Die Angelegenheiten des Jagdrechtes fallen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder (selbständiger Wirkungsbereich der Länder gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG).

Aus den genannten kompetenzrechtlichen Gründen ist es dem Bund verwehrt, Maßnahmen zur Abwehr bzw. Reduktion von Wildschäden zu treffen; dies fällt in die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Jagdbehörden.

Die Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 5 Forstgesetz sieht vor, daß bei Vorliegen einer durch jagdbare Tiere verursachten flächenhaften Gefährdung des Bewuchses das zuständige Organ des Forstaufsichtsdienstes ein Gutachten über Ursachen, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die Jagdbehörde und an den Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung zu erstatten hat.

Diese Bestimmung bietet somit für die Forstbehörden keine Rechtsgrundlage, konkrete Maßnahmen zur Abwehr bzw. Reduktion von Wildschäden zu treffen; die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Jagdbehörden bleibt in dieser Hinsicht völlig unberührt.

- 4 -

Die in § 16 Abs. 5 Forstgesetz genannten Organe können lediglich einen Anstoß geben, daß die zuständige Jagdbehörde in einem Verfahren nach dem Jagdgesetz, in welchem dem Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung Antragsrecht und Parteistellung zukommt, die erforderlichen jagdbehördlichen Maßnahmen und Vorkehrungen trifft.

Ein Defizit im Vollzug des Forstgesetzes kann nicht geortet werden, da die den Forstbehörden durch das Forstgesetz eingeräumten geringen Möglichkeiten - nämlich die gutachtliche Darstellung von Wildschäden durch die zuständigen Organe des Forstaufsichtsdienstes sowie deren Ausweisung im Waldbericht - voll ausgeschöpft wurden.

Die Schlußfolgerung, die Existenz von Wildschäden läßt jedenfalls auf ein Defizit in der Forstrechtsvollziehung schließen, ist somit unzulässig, da aufgrund der zuvor dargelegten Rechtslage die Forstbehörde zwar Maßnahmen zur Wildschadensbekämpfung anregen, jedoch selbst nicht anordnen oder umsetzen kann.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Wie bereits einleitend ausgeführt, wurde der Wildschadensproblematik - insbesondere der Vollziehung der diesbezüglichen Bestimmungen des Forstgesetzes - seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gerade in den letzten Jahren besonderes Augenmerk geschenkt.

So ergingen in den Jahren 1988 und 1989 jeweils Erlässe an die Ämter aller Landesregierungen, worin im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise Richtlinien für die Vollziehung der Bestimmungen des § 16 Abs. 5 und 6 des Forstgesetzes festgelegt wurden.

Diese Erlässe enthalten einerseits Regelungen über die technische Vorgangsweise bei der Erstattung von Meldungen über Waldverwüstungen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (als Grundlage für den Waldbericht gem. § 16 Abs. 6 Forstgesetz),

- 5 -

andererseits Richtlinien für die Beurteilung des Tatbestandsmerkmals "durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses". Insbesondere sind - anhand der maßgeblichen forstfachlichen Kriterien - Voraussetzungen angeführt, bei deren Vorliegen jedenfalls eine "Waldverwüstung" durch Wild im Sinne des § 16 Abs. 5 und 6 Forstgesetz anzunehmen ist.

Darüberhinaus wurden die Wildschadenproblematik sowie die Umsetzung der vorgenannten Erlässe wiederholt mit Vertretern der Länder im Rahmen verschiedener Veranstaltungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (z.B. Besprechung der mit der Vollziehung des Forstgesetzes betrauten Juristen) eingehend diskutiert.

Schließlich ist noch festzuhalten, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft selbstverständlich auch allen konkreten Hinweisen auf das Vorliegen von Waldverwüstungen durch Wild nachgegangen ist. So wurde eine diesbezügliche Mitteilung betreffend ein Jagdgebiet im Bereich Gaflenz, Bezirk Steyr-Land (dabei dürfte es sich offensichtlich um den in der Anfrage angeführten Fall handeln) zum Anlaß genommen, die zuständigen Behörden aufzufordern, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die entsprechenden Veranlassungen zu treffen.

Daraufhin berichtete das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, daß die erforderlichen jagdrechtlichen Maßnahmen bereits gesetzt worden seien (Zwangsabschuß für Rotwild, Fütterungsverbot, Schwerpunktbejagung), die getroffenen Anordnungen einen guten Erfolg gebracht und eine wesentliche Abnahme der aktuellen Schäden bewirkt hätten. Darüberhinaus wurde versichert, daß erforderlichenfalls laufend weitere Maßnahmen gesetzt werden.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

1. Welche Defizite im Vollzug des Forstgesetzes sind die Ursachen, daß laut Waldbericht Verbiß- und Schälsschäden zunehmen?
2. Wie begründen Sie als der für den Vollzug des Forstgesetzes zuständige Ressortminister diese Defizite?
3. Wie verantworten Sie die Schäden für die Volkswirtschaft und die Umwelt, die der Waldbericht dokumentiert?
4. Welche konkreten Schritte haben Sie nach Vorlage des Waldberichtes an den Ministerrat und vor der Einbringung dieser Anfrage gesetzt?
5. Welche konkreten Maßnahmen ergreifen Sie aufgrund dieser Anfrage?
6. Wurden Behörden oder Personen, die offensichtlich im Forstgesetz vorgeschriebene Maßnahmen und Handlungen unterlassen haben von Ihnen zur Verantwortung gezogen bzw. das veranlaßt?
7. Welche Konsequenzen ziehen Sie persönlich als der für die im Waldbericht aufgezählten Mißstände ressortmäßig zuständige?